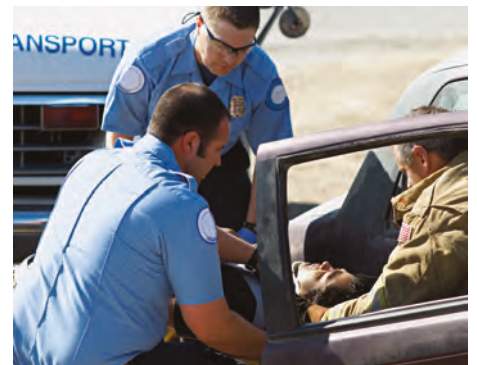


VORSORGE – MAPPE

VORSORGEVOLLMACHT
BETREUUNGSVERFÜGUNG
PATIENTENVERFÜGUNG
NOTFALLAUSWEIS



Impressum:

Herausgeber: Kreis Heinsberg
Der Landrat

Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52- 13-0
Telefax: 0 24 52 – 13 55 95
Internet: [www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/servicebereiche/
Demografischer Wandel und Sozialplanung/Betreuungsstelle](http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/servicebereiche/Demografischer_Wandel_und_Sozialplanung/Betreuungsstelle)

Inhaltsverzeichnis

	Seite/n
Vorwort	1
1. Die Betreuungsstelle	3
2. Vorsorgevollmacht	4 – 5
3. Betreuungsverfügung	6
4. Patientenverfügung	7
5. Anschriften der Betreuungsvereine und Amtsgerichte im Kreis Heinsberg	8 – 9
<hr/>	
6. Vordruck Vorsorgevollmacht	Anlage
7. Vordruck Betreuungsverfügung	Anlage
8. Notfallausweis	Umschlag

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

jeder volljährige Mensch kann durch einen Unfall, eine schwere Erkrankung, einen Schlaganfall oder durch Demenz in eine Lage geraten, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbstverantwortlich klären kann bzw. seine Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Damit Sie sicher sein können, dass in jeder Lebenslage in Ihrem Sinne gehandelt wird, bedarf es zuvor klarer Verfügungen und vielfältiger Informationen. Insbesondere Vollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen sind bei den genannten schicksalhaften Ereignissen Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung. Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gerichtliche Betreuung vermieden werden.

Die Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss. Mit einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen und welche nicht.

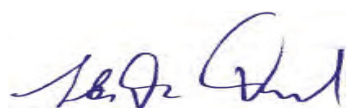
Mit der vorliegenden Vorsorge-Mappe möchte ich Sie ausdrücklich ermuntern, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig vorzusorgen und Personen Ihres Vertrauens zu wählen, die bereit sind, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Zudem verknüpfe ich mit der Vorsorge-Mappe die Hoffnung, dass Sie darüber mit Ihren Angehörigen, Freunden, Nachbarn und Bekannten sprechen.

Die Vorsorge-Mappe ist kostenlos in der Kreisverwaltung Heinsberg erhältlich. Darüber hinaus steht diese als Download unter www.kreis-heinsberg.de/Buergerservice/Formulare,Dokumente/Vorsorge-Mappe Betreuungsstelle zur Verfügung.

Der Kreis Heinsberg bietet Ihnen mit dieser Vorsorge-Mappe eine erste Orientierungshilfe mit Informationen zu den genannten Vorsorgemöglichkeiten und stellt Ihnen auch entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Heinsberg gerne in allen betreuungs- und vorsorgerechtlichen Angelegenheiten mit ihrem Fachwissen zur Verfügung.

In diesem Sinne darf ich Ihnen mit besten Wünschen diese Mappe überreichen.

Ihr



Landrat Stephan Pusch

Die Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle des Kreises Heinsberg informiert und berät Sie in allen vorsorgerechtlichen Angelegenheiten.

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

für die Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg

Frau Jonnaert
Tel.: 02452-135509

Frau Moll
Tel. 02452-135512

für die Städte Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Gemeinde Gangelt

Herr Heinrichs
Tel.: 02452-135507

Frau Emundts-Toepke
Tel.: 02452-135505

für die Städte Heinsberg, Wassenberg, Gemeinden Selfkant und Waldfeucht

Frau Kremers
Tel.: 02452-135506

Frau Klein
Tel.: 02452-135511

Vorsorgevollmacht

Jeder Volljährige kann in eine Situation kommen, in der er seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Mit einer Vollmacht kann die vollmachtgebende Person einen **Menschen ihres Vertrauens** bevollmächtigen. Der oder die Bevollmächtigte wird durch dieses Dokument in die Lage versetzt, die vollmachtgebende Person rechtsverbindlich zu vertreten. In der Vollmacht wird schriftlich genau festgelegt, für welche Lebensbereiche diese Vertretungsmöglichkeit gelten soll.

Eine Vollmacht ist eine private Vereinbarung zwischen der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten vertrauten Person. Eine Einmischung von außen beziehungsweise die Beteiligung einer Behörde oder eines Gerichtes kann somit grundsätzlich vermieden werden.

- Die vollmachtgebende Person muss zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen können.
- Der oder die Bevollmächtigte muss bereit und in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben beziehungsweise die vollmachtgebende Person zu vertreten.

Eine automatische Befugnis unter Angehörigen (auch unter Eheleuten bzw. Kindern) zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten gibt es nicht.

Bankvollmachten müssen bei den jeweiligen Kreditinstituten zusätzlich erteilt werden.

Ist eine bestimmte Form bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu beachten?

Grundsätzlich gibt es keine Formvorschrift für eine Vorsorgevollmacht. Jedoch sollte sie schon aus Beweisgründen schriftlich festgehalten werden.

Die Vorsorgevollmacht kann handschriftlich verfasst werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Text lesbar ist und die Formulierungen eindeutig sind.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Vollmacht zu erreichen, empfiehlt es sich, die Vollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen.

Durch eine öffentliche Beglaubigung können Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift beseitigt werden. Eine solche Beglaubigung können Sie bei der Betreuungsstelle des Kreises Heinsberg oder bei einem Notar durchführen lassen.

Immobilienverkäufe können nur mit öffentlich beglaubigter Vorsorgevollmacht getätigt werden. Ebenso ist für die Beantragung eines neuen Personalausweises sowie für die Abgabe von Erklärungen im Rahmen einer Erbausschlagung eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht erforderlich.

Ab wann und wie lange ist die Vorsorgevollmacht gültig?

Sobald die Vorsorgevollmacht vom Vollmachtgeber unterschrieben wurde, ist sie im Außenverhältnis (Dritten gegenüber) gültig. Im Innenverhältnis (zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer) kann vereinbart werden, dass hiervon erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Sie erlischt im Zweifel mit dem Tod des Vollmachtgebers. Ist dies nicht gewünscht, sollte in der Vollmacht vermerkt werden, dass diese über den Tod hinaus gilt.

Auch wenn eine umfassende Vorsorgevollmacht existiert, kann es sein, dass das Amtsgericht eingeschaltet werden muss. Für welche Angelegenheiten ist das erforderlich?

Bei allen Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim, Bettgitter, sedierende Medikamente) sowie ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe, wenn dabei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist, muss das zuständige Amtsgericht eingeschaltet werden.

Was ist eine Generalvollmacht?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber die im vorangegangenen Absatz genannten Entscheidungen nicht ab. Diese müssen in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt sein.

Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wen das Amtsgericht als Betreuer/in bestellen soll, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall als Betreuer bestellt werden soll.

Anders als bei einer Vollmacht baut die Betreuungsverfügung auf die **Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Die in der Betreuungsverfügung genannte Person kann erst handeln, wenn sie vom Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist.

In der Betreuungsverfügung können Wünsche festgelegt werden, die die vom Betreuungsgericht bestellte Person bei der Ausübung der Betreuung beachten soll. Hierzu gehören zum Beispiel Wünsche zur Art der Versorgung, zum Ort der Pflege und zur Aufrechterhaltung von Lebensgewohnheiten.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der jede **volljährige** und **einwilligungsfähige** Person schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie in ärztliche und vor allem intensivmedizinische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligt oder diese untersagt. Ein Gespräch mit Ihrem behandelnden Arzt kann hilfreich sein, um medizinische Aspekte abzuklären.

Mit einer Patientenverfügung können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch festgelegt werden. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind ergänzende Schilderungen zu persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen sehr hilfreich, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen zu ermitteln.

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz zur Patientenverfügung **verbindlich** - sie gelten unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung.

Die in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Jede Überprüfung sollte durch Datum und Unterschrift dokumentiert werden.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden. **Niemand** kann zu einer Patientenverfügung **verpflichtet** werden.

So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürger/innen sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es keinen einheitlichen Vordruck geben, der für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre. Hilfen zur Erstellung einer Patientenverfügung (Textbausteine) finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Sie unter folgender Anschrift bestellen können:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel. 030-18 272 272 1

Internet: www.bmjv.de

Informationen und Beratung zu den Vorsorgeregelungen erhalten Sie auch bei den im Kreis Heinsberg ansässigen Betreuungsvereinen:



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Heinsberg e. V.
Siemensstr. 7
52525 Heinsberg
Tel. 0 24 52 - 18 27 60



Lebenshilfe Betreuungsverein
für den Kreis Heinsberg e. V.
Graf-von Galen-Str. 37
52525 Heinsberg
Tel. 0 24 52 – 9 67 27 80



Diakonieverein Düren-
Jülich-Heinsberg e. V.
Aachener Str. 15
41812 Erkelenz
Tel. 0 24 31 – 31 15 und
Tel. 0 24 31 – 94 65 20



Diakonieverein Düren-
Jülich-Heinsberg e. V.
Comeniusstr. 1
52531 Übach-Palenberg
Tel. 0 24 51 – 4 27 58



Sozialdienst Kath. Frauen
und Männer e. V.
Region Heinsberg
Westpromenade 13
41812 Erkelenz
Tel. 0 24 31 – 96 00 – 0

Adressen der Amtsgerichte im Kreis Heinsberg:

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Schafhausener Str. 47
52525 Heinsberg
Tel. 0 24 52 - 1 09 - 0

Zuständig für die Gemeinden Selfkant und Waldfeucht sowie die Städte Heinsberg und Wassenberg

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Kölner Str. 61
41812 Erkelenz
Tel. 0 24 31 - 96 02 - 0

Zuständig für die Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Konrad-Adenauer-Str. 225
52511 Geilenkirchen
Tel. 0 24 51 – 9 91 - 0

Zuständig für die Gemeinde Gangelt sowie die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg

Eigene Notizen

Quellen:

Broschüren
Betreuungsrecht und Patientenverfügung
des Bundesministeriums
der Justiz und Verbraucherschutz
www.bmjv.de

Internetseite der Landeshauptstadt
Düsseldorf, Betreuungsstelle
www.duesseldorf.de/jugendamt